



Geschäftsordnung des Landeskongress der Jungen Liberalen Thüringen e.V.

Stand: 12/2018

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Grundsätzliches.....	4
§ 1 - Einladung	4
§ 2 - Öffentlichkeit.....	4
Zweiter Abschnitt: Durchführung	4
Erster Unterabschnitt: Ablauf	4
§ 3 - Eröffnung.....	4
§ 4 - Beschlussfähigkeit	4
§ 5 - Tagesordnung.....	4
§ 6 - Unterbrechung	5
§ 7 - Beendigung, Vertagung.....	5
Zweiter Unterabschnitt: Tagungspräsidium.....	5
§ 8 - Grundsätzliches.....	5
§ 9 - Rechte und Pflichten	5
§ 10 - Ordnungsmaßnahmen	5
§ 11 - Einspruch	6
§ 12 - Abberufung.....	6
Dritter Unterabschnitt: Wortmeldungen.....	6
§ 13 - Rederecht	6
§ 14 - Redeliste	6
§ 15 - Redezeit	7
Dritter Abschnitt: Anträge zur Geschäftsordnung.....	7
§ 16 - Begriffsbestimmung	7
§ 17 - Verfahren	7
§ 18 - Geschäftsordnungsdebatte.....	8
§ 19 - Abweichung von der Geschäftsordnung	8
Vierter Abschnitt: Wahlen	8
§ 20 - Vorschläge und Vorstellungen	8
§ 21 - Personalbefragung und Personaldebatte	8
§ 22 - Verfahren.....	9
Fünfter Abschnitt: Abstimmungen.....	9
§ 23 - Mehrheiten.....	9
§ 24 - Verfahren.....	10

§ 25 - Zweifel am Ergebnis der Abstimmung	10
§ 26 - Anfechtung einer Abstimmung	10
Sechster Abschnitt: Antragsberatung.....	11
§ 27 - Antragsreihenfolge	11
§ 28 - Grundsätze der Antragsberatung	11
§ 29 - Erste Lesung	11
§ 30 - Zweite Lesung.....	11
§ 31 - Dritte Lesung	12
§ 32 - Sunset-Klausel (gestrichen)	12
Siebter Abschnitt: Protokoll.....	12
§ 33 - Inhalt	12
§ 34 - Ausfertigung und Genehmigung	13

Erster Abschnitt: Grundsätzliches

§ 1 - Einladung

- (1) Der Landesvorstand beruft den Landeskongress schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung ein.
- (2) Die Ladungsfrist (§ 7 (4) Satzung der Jungen Liberalen Thüringen e.V.) ist gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vor Beginn des Landeskongresses versandt worden ist.

§ 2 - Öffentlichkeit

Der Landeskongress tagt grundsätzlich öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch den Landesvorstand oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder im Falle einer Personaldebatte durch die unmittelbar betroffene Person erwirkt werden.

Zweiter Abschnitt: Durchführung

Erster Unterabschnitt: Ablauf

§ 3 - Eröffnung

Der Landesvorsitzende eröffnet den Landeskongress und leitet diesen bis zur Wahl eines Tagungspräsidiums. Er hat dafür die Rechte und Pflichten des Tagungspräsidiums.

§ 4 - Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Landeskongresses wird nach der Eröffnung durch den Landesvorsitzenden festgestellt.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern kann vor Wahlen und Abstimmungen, nicht jedoch bei ihrer Wiederholung, die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Feststellung erfolgt durch das Tagungspräsidium. Der Landeskongress kann zuvor für kurze Zeit unterbrochen werden.

§ 5 - Tagesordnung

- (1) Die vorgeschlagene Tagesordnung wird nach der Wahl des Tagungspräsidiums unter Berücksichtigung etwaiger Änderungs- oder Ergänzungsanträge genehmigt.
- (2) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 6 - Unterbrechung

Der Landeskongress kann vom Tagungspräsidium, außer für den Fall eines Antrags auf Abberufung des Tagungspräsidiums, unterbrochen werden.

§ 7 - Beendigung, Vertagung

- (1) Der Landeskongress endet nach Maßgabe der Tagesordnung oder durch Beschluss des Landeskongresses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (2) Der Landeskongress kann seine Vertagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.

Zweiter Unterabschnitt: Tagungspräsidium

§ 8 - Grundsätzliches

- (1) Das Tagungspräsidium wird nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt.
- (2) Das Tagungspräsidium besteht aus mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern und einem Protokollführer.

§ 9 - Rechte und Pflichten

- (1) Das Tagungspräsidium leitet den Landeskongress nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Es übt sein Amt unparteiisch aus.
- (2) Es sorgt für den geordneten Ablauf des Landeskongresses.
- (3) Es übt das Hausrecht aus und wendet die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen an.
- (4) Das Tagungspräsidium bestimmt nach eigener Maßgabe, wer von den Präsidiumsmitgliedern die Versammlungsleitung übernimmt. Der jeweilige Versammlungspräsident übt die Rechte nach dieser Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern aus.

§ 10 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Tagungspräsidium kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist jemand dreimal in der gleichen Sache wegen erheblicher Störung zur Ordnung gerufen worden, kann er des Saales verwiesen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (2) Das Tagungspräsidium kann Redende, die vom Gegenstand der Debatte abschweifen, zur Sache rufen. Ist jemand zweimal in demselben Redebeitrag zur Sache gerufen worden, kann ihm das Wort entzogen werden,

wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.

- (3) Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierfür dürfen von nachfolgenden Rednern nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

§ 11 - Einspruch

- (1) Gegen alle Ermessensentscheidungen des Tagungspräsidiums kann nur unverzüglich durch ein Mitglied Einspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Landeskongress unverzüglich mit einfacher Mehrheit.

§ 12 - Abberufung

- (1) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums können nur durch Wahl von Nachfolgern abberufen werden.
- (2) Der Antrag auf Abberufung kann jederzeit von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder gestellt werden. Er muss begründet werden und ist mit dem Vorschlag von einem oder mehreren Kandidaten zu verbinden.
- (3) Der Antrag auf Abberufung muss sofort behandelt werden. Für diese Zeit leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes den Landeskongress.

Dritter Unterabschnitt: Wortmeldungen

§ 13 - Rederecht

Ein Antrag auf Beschränkung des Rederechts ist von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder zu stellen und bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 14 - Redeliste

- (1) Das Tagungspräsidium erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen, dabei sind die Wortmeldungen der stimmberechtigten Mitglieder vorrangig zu behandeln.
- (2) Die Redeliste muss unterbrochen werden bei Wortmeldungen "Zur Geschäftsordnung", sie kann auf Entscheidung des Tagungspräsidiums zur sofortigen Berichtigung oder bei einer Wortmeldung des Antragstellers unterbrochen werden.

§ 15 - Redezeit

- (3) Die Redezeit kann durch Beschluss des Landeskongresses begrenzt werden, die Begrenzung ist gleich für alle Redenden.
- (4) Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als 10 Minuten ist nicht zulässig für einen Antragssteller. Dieses Recht gilt pro Antrag nur einmal für jeweils eine Person.

Dritter Abschnitt: Anträge zur Geschäftsordnung

§ 16 - Begriffsbestimmung

- (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf des Landeskongresses befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 1. der Antrag auf Vertagung,
 2. der Antrag auf Unterbrechung,
 3. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 4. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 5. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 6. der Antrag auf Nichtbefassung,
 7. der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 8. der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung,
 9. der Antrag auf Verweisung,
 10. der Antrag auf Umstellung der Tagesordnung,
 11. der Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt,
 12. der Antrag auf geheime Abstimmung,
 13. der Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung,
 14. der Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung,
 15. der Antrag auf Abstimmung einer Geschäftsordnung,
 16. der Antrag auf Personalbefragung und
 17. der Antrag auf Personaldebatte.

§ 17 - Verfahren

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf des Landeskongresses befassen.
- (2) Eine Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" erfolgt durch Zuruf oder Melden mit beiden Armen. Sie ist sofort zu behandeln. Redner dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch,

so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eine Gegenrede abzustimmen. Die Behandlung der Geschäftsordnungsanträge nach § 22 (2) Ziff. 8, 10 bis 18 richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

- (4) Der Beschluss über einen Geschäftsordnungsantrag nach § 22 (2) Ziff. 10 bis 11 bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- (5) Die Geschäftsordnungsanträge nach § 22 (2) Ziff. 3 bis 5 und 7 dürfen von einem Mitglied-, das bereits zur Sache gesprochen hat nicht gestellt werden.

§ 18 - Geschäftsordnungsdebatte

In besonderen Fällen kann das Tagungspräsidium eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§ 19 - Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss in Abweichung von § 23 (3) S. 1 in jedem Fall abgestimmt werden.

Vierter Abschnitt: Wahlen

§ 20 - Vorschläge und Vorstellungen

- (1) Alle Kandidaten sind zu Beginn eines Wahlgangs namentlich vorzuschlagen.
- (2) Die Kandidaten sind vom Tagungspräsidium zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (3) Jedem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich dem Landeskongress vorzustellen. Mehrere Kandidaten stellen sich in Reihenfolge des Vorschlags vor, wenn sie nicht untereinander eine andere Reihenfolge festlegen.

§ 21 - Personalbefragung und Personaldebatte

Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern findet eine Personalbefragung bzw. eine Personaldebatte statt. Bei einer Personaldebatte kann der Landeskongress den gleichzeitigen Ausschluss der Öffentlichkeit und der betroffenen Kandidaten beschließen.

§ 22 - Verfahren

- (1) Soweit in der Landessatzung oder nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren, die Anzweiflung eines Ergebnisses und die Anfechtung die Vorschriften über Abstimmungen sinngemäß.
- (2) Erreicht bei Einzelwahlen mit einem Bewerber dieser nicht die erforderliche Mehrheit, wird neu gewählt. In diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (3) Herrscht bei Einzelwahlen mit zwei Bewerbern Stimmengleichheit, erreichen beide zusammen aber mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Kann nach einem dritten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen, entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten. Erreichen die beiden Bewerber zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (4) Erreicht bei Einzelwahlen mit mehr als zwei Bewerbern keiner die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Haben diese beiden zusammen nicht mehr als 50% der angegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den drei Bewerbern statt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Es ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Erreichen in einem Wahlgang mit 2 Bewerbern beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neueröffnet.
- (5) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten.
- (6) Für die Berechnung der Mehrheiten nach Abs. 3 und 4 werden ungültige Stimme nicht mitgezählt.

Fünfter Abschnitt: Abstimmungen

§ 23 - Mehrheiten

- (1) Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung diese Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja- Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten bedeutet einfache Mehrheit, dass die Zahl der Ja- Stimmen für einen Kandidaten

höher ist als die jeweilige Zahl der Ja- Stimmen für einen anderen Kandidaten. Nein- Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- (3) 2/3 Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja- Stimmen das doppelte der Nein- Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die erforderliche 2/3- Mehrheit bei Satzungsänderungen wird von der Zahl aller stimmberechtigten Delegierten berechnet.
- (4) Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja · Stimmen größer als die Hälfte der satzungsgemäß möglichen Stimmen ist.
- (5) Bei der Bestimmung der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die ungültigen Stimmen mitgezählt.

§ 24 - Verfahren

Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder widersprechen und geheime Abstimmung beantragen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.

§ 25 - Zweifel am Ergebnis der Abstimmung

- (1) Wird das Abstimmungsergebnis einer offenen Abstimmung von mindestens fünf Mitgliedern bezweifelt, so kann das Tagungspräsidium die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung anordnen. Erfolgt diese Anordnung nicht, so ist die Abstimmung einmal nach demselben Modus zu wiederholen. Das Präsidium hat die schriftliche Wiederholung einer Abstimmung oder ausnahmsweise die schriftliche Wiederholung einer Wiederholungsbestimmung anzuordnen, wenn nicht eindeutig über Annahme oder Ablehnung eines Antrages entschieden ist.
- (2) Eine Anzweiflung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.

§ 26 - Anfechtung einer Abstimmung

- (1) Eine Abstimmung kann von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern nur aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Wird der Anfechtung von der Versammlungsleitung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden; eine Ablehnung muss begründet werden.
- (2) Eine Anfechtung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.

Sechster Abschnitt: Antragsberatung

§ 27 - Antragsreihenfolge

- (1) Aus den fristgerecht eingereichten und den als dringlich angenommenen Anträgen wird die Reihenfolge der zu beratenden Anträge nach der Feststellung der Tagesordnung oder sonst vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt Anträge beschlossen.
- (2) Dringlich sind solche Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist und vor Beschluss über die Antragsreihenfolge eingereicht worden sind und die der Landeskongress mit einfacher Mehrheit zur Befassung angenommen hat.
- (3) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Antragsreihenfolge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Tagungspräsidium kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit einzelne Anträge vorziehen oder zurückstellen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 28 - Grundsätze der Antragsberatung

- (1) Sachanträge werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt.
- (2) Anträge aus der Diskussion können nur behandelt werden, wenn der Landeskongress einer Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 29 - Erste Lesung

- (1) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt.
- (2) Befassen sich mehrere Anträge einschließlich der Alternativenanträge mit einer Thematik, werden sie vom Tagungspräsidium gemeinsam aufgerufen. Ein Antrag kann nur bis zum Schluss der ersten Lesung zurückgezogen werden.
- (3) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (4) Bei mehreren Anträgen oder Alternativenanträgen ist zum Abschluss der ersten Lesung ein Antrag zur Beratungsgrundlage für die zweite Lesung zu bestimmen. Die erste Lesung wird durch Beschluss zur Übernahme des Antrags in die zweite Lesung beendet.

§ 30 - Zweite Lesung

- (1) In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung statt.
- (2) In den Einzelberatungen stellt das Tagungspräsidium die Beratungsgrundlage abschnittsweise zur Beratung. Änderungsanträge müssen

schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten.

- (3) Bei Änderungsanträgen kann auf Beschluss des Landeskongresses die Debatte auf die Antragsbegründung und eine Gegenrede beschränkt werden.
- (4) Der Hauptantragsteller kann einen Antrag nach Abs. 2 übernehmen, sodass eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich ist, sofern es dagegen keinen Widerspruch gibt.
- (5) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss Abschnittsweise abgestimmt werden.
- (6) liegen keine Anträge nach Abs. 2 mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet das Tagungspräsidium die dritte Lesung.

§ 31 - Dritte Lesung

- (1) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.
- (2) Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält der Antragsteller das Schlusswort. Danach ist über den Antrag als Ganzes zu beschließen.

§ 32 - Sunset-Klausel (gestrichen)

~~Jeder Sachantrag ist mit einer Frist zu versehen, nach deren Ablauf der beschlossene Antrag aus der Beschlusslage entfällt und auf dem kommenden Landeskongress erneut zur Abstimmung gestellt wird.~~

Siebter Abschnitt: Protokoll

§ 33 - Inhalt

- (1) Das Protokoll hält den Verlauf des Landeskongresses in seinen wesentlichen Zügen fest.
- (2) Das Protokoll muss folgendes enthalten:
 1. die genehmigte Tagesordnung,
 2. den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörigen Änderungsanträge,
 3. und deren Abstimmungsergebnisse,
 4. die Ergebnisse der Wahlen,
 5. die Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse,
 6. den wesentlichen Verlauf der Debatte.

§ 34 - Ausfertigung und Genehmigung

- (1) Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls wird von der Landesgeschäftsstelle unverzüglich erstellt und den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt.
- (2) Nach der Genehmigung durch den Landesvorstand wird das Protokoll den Kreisverbänden in schriftlicher Form übermittelt. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zu prüfen und abzuzeichnen. Innerhalb eines Monats ist es vom Landesvorstand zu genehmigen und den Kreisverbänden zur Kenntnis zu bringen.